



Vorlage Erstellt durch: Amt 14 - Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung	Drucksachen-Nr: V/2019/130-E01 Status: öffentlich																								
Bestätigung und Feststellung der faktischen Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabchlusses nach § 116 Abs. 3 GO NRW a. F. zum 31.12.2017																									
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="183 689 1029 728">Beratungsfolge:</td> <td colspan="4" data-bbox="1029 689 1417 728" style="text-align: right;">TOP: _____</td> </tr> <tr> <td data-bbox="183 728 375 772">Datum</td> <td data-bbox="375 728 1029 772">Gremium</td> <td data-bbox="1029 728 1129 772">Einst.</td> <td data-bbox="1129 728 1225 772">Ja</td> <td data-bbox="1225 728 1321 772">Nein</td> <td data-bbox="1321 728 1417 772">Enth.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="183 772 375 817"></td> <td data-bbox="375 772 1029 817"></td> <td data-bbox="1029 772 1129 817"></td> <td data-bbox="1129 772 1225 817"></td> <td data-bbox="1225 772 1321 817"></td> <td data-bbox="1321 772 1417 817"></td> </tr> <tr> <td colspan="6" data-bbox="183 817 1417 884"> 14.05.2019 Rat der Stadt Herzogenrath </td> </tr> </table>		Beratungsfolge:		TOP: _____				Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.							14.05.2019 Rat der Stadt Herzogenrath					
Beratungsfolge:		TOP: _____																							
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.																				
14.05.2019 Rat der Stadt Herzogenrath																									

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Herzogenrath bestätigt und stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 07.05.2019 abschließend beratenden und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene faktische Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2017 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 96 GO NRW (alte Fassung) fest und zeigt den Verzicht der Aufsichtsbehörde an.

Sachverhalt:

Die Stadt Herzogenrath ist nach § 116 GO NRW alte Fassung (a. F.) verpflichtet in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Im Gesamtabschluss werden die Jahresabschlüsse der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Betriebe der Stadt zusammen mit dem Jahresabschluss der städtischen Kernverwaltung konsolidiert. Ziel und Zweck des Gesamtabchlusses ist es, einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Lage der Stadt zu gewinnen.

Die Stadt kann von der Aufstellung befreit sein, wenn die bestehenden voll zu konsolidierenden Betriebe insgesamt eine untergeordnete Bedeutung haben. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung muss die Stadt feststellen, ob zum Abschlussstichtag die örtlichen Gegebenheiten für einen Verzicht auf die Aufstellung des städtischen Gesamtabchlusses vorliegen. Sie soll eine Verzichtserklärung abgeben, die gesondert zu unterzeichnen ist.

Die Verwaltung hat mit der Vorlage V/2019/002 dem Rat am 05.02.2019 eine Abwägung und eine Verzichtserklärung vorgelegt. Der Rat hat diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat bei einem Verzicht gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 59 Abs. 3 GO NRW a. F. zu prüfen, ob die Abwägung sachgerecht ist und die Voraussetzungen

für den Verzicht vorliegen. Hierbei bedient er sich nach § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW a. F. der örtlichen Rechnungsprüfung. Über die Prüfung sind ein Prüfungsbericht und ein Bestätigungsvermerk zu erstellen.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich Änderungen bei der Beteiligungsquote für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung und es wurde die Beteiligung d-NRW AöR aufgenommen. Diese wurden durch Amt 21 eingearbeitet, so dass die jetzt vorliegende Abwägung vom 06.03.2019 vom eingebrachten Entwurf abweicht.

Die Stadt Herzogenrath hat zum 31.12.2017 drei verselbstständigte Aufgabenbereiche (Töchter):

- Technologie-Park Herzogenrath GmbH mit einer Beteiligungsquote von 51,333%
- StadtentwicklungsverwaltungsgmbH Herzogenrath mit einer Beteiligungsquote von 100 %
- Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Herzogenrath mit einer Beteiligungsquote von 100 %

Diese Gesellschaften sind zu konsolidieren sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrag- und Finanzgesamtlage der Stadt nach § 116 Abs. 3 GO NRW a. F. sind. Die ermittelten Verhältniszahlen haben ergeben, dass alle drei Töchter von untergeordneter Bedeutung sind und die Stadt Herzogenrath auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW a. F. verzichten kann.

Das abschließende Ergebnis der Prüfung ist, dass die Abwägung und die Verzichtserklärung zum Aufstellungsverzicht des Gesamtabchlusses zum 31.12.2017 in der Fassung vom 06.03.2019 des 1. Beigeordneten und Stadtkämmerers und des Bürgermeisters zutreffend und nachvollziehbar begründet sind und somit die Voraussetzungen für die faktische Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2017 vorliegen.

Das Ergebnis wurde in einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

Zusätzlich zum Bericht wurden die Prüfungsergebnisse im Rechnungsprüfungsausschuss am 07.05.2019 durch die örtliche Rechnungsprüfung mündlich vorgetragen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 den Prüfungsbericht der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung beraten. Im Anschluss an die Beratungen hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss dem Prüfungsbericht und dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk als Ergebnis der Prüfung angeschlossen.

Der Prüfungsbericht kann von den Ratsvertretern im Ratsinformationssystem in elektronischer Form bei der Vorlage V/2019/130 eingesehen werden und liegt den Fraktionen in gedruckter Form vor.

Der unterzeichnete Bestätigungsvermerk ist als Anlage 1 beigelegt. Die Abwägung des Verzichts mit den Verhältniszahlen und die Verzichtserklärung für den Gesamtabchluss zum 31.12.2017 der Verwaltung sind als Anlage 2 beigelegt.

Vor der Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis gemäß § 116 Abs. 7 i. V. m. § 101 Abs. 2 GO NRW a. F. zu geben. Herr Bürgermeister von den Driesch hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt den Rat der Stadt Herzogenrath:

Den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2017 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 u. 4 i. V. m. § 96 GO NRW a. F. zu bestätigen und festzustellen sowie den Verzicht der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Rechtliche Grundlagen:

§§ 116, 59 Abs. 3, 96, 101 Abs. 2-8 GO NRW a. F. und § 50 GemHVO (gültig bis 31.12.2018)

Anlage/n:

Anlage 1: unterzeichneter uneingeschränkter Bestätigungsvermerk zur faktischen Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabchluss zum 31.12.2017 des Rechnungsprüfungsausschuss vom 07.05.2019

Anlage 2: Abwägung des Verzichtes und Verzichtserklärung zum 31.12.2017

Herzogenrath, den 08.05.2019
Der Bürgermeister

Christoph von den Driesch

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung der Verzichtserklärung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2017 nebst Abwägung erteilt die Beratung und örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Herzogenrath folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„ Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Herzogenrath hat die Verzichtserklärung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2017 des Bürgermeisters vom 03. März 2019 nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 59 Abs. 3 und § 103 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW a. F. geprüft. In die Prüfung wurde die Abwägung des Bürgermeisters vom 06. März 2019 mit einbezogen.

Die Prüfung der Verzichtserklärung wurde nach § 116 Abs. 3 GO NRW a. F. durchgeführt und erfolgte unter Berücksichtigung der Prüfungsleitlinien des Institutes der Rechnungsprüfer L 300 „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Gesamtabchlussprüfungen“ und der „Berichtserstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“.

Nach § 116 Abs. 3 GO NRW a. F. ist bei einem Verzicht der Aufstellung des Gesamtabchlusses zu prüfen, ob örtlich die Voraussetzungen für einen Verzicht vorliegen und das Ergebnis der Abwägung und der Verzichtserklärung des Bürgermeisters vom 03. März 2019, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2017 zu verzichten, zutreffend ist.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Das Gesamtergebnis der Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Nach der o.a. Verzichtserklärung und der Prüfung der vorhandenen Unterlagen bestehen für die Stadt Herzogenrath „Mutter-Tochter-Verhältnisse“ bei den verbundenen Unternehmen des Technologie-Park Herzogenrath GmbH, der Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH Herzogenrath und der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG Herzogenrath. Diese verselbstständigten Aufgabenbereiche haben für die Verpflichtung der Stadt Herzogenrath, in einem Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln, eine untergeordnete Bedeutung nach § 116 Abs. 3 GO NRW a. F.. Somit besteht für die o.a. Töchter keine Pflicht zur Vollkonsolidierung. Da für die Aufstellung eines städtischen Gesamtabchlusses neben der Kernverwaltung der Stadt mindestens noch ein weiterer Betrieb bestehen muss, der voll zu konsolidieren ist, bestehen diese Voraussetzungen für die Stadt zum Stichtag 31. Dezember 2017 nicht. Die Stadt Herzogenrath kann auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW a. F. verzichten.

Die Abwägung und die Verzichtserklärung des Bürgermeisters vom 06. März 2019 sind zutreffend sowie nachvollziehbar begründet und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für den 31. Dezember 2017 ist entbehrlich.“

Herzogenrath, den 07. Mai 2019



Gudrun Minnaert

(Leiterin A 14, Beratung und örtliche Rechnungsprüfung)

Der Bestätigungsvermerk wird übernommen. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.

Herzogenrath, den 07. Mai 2019



Wolfgang Krott

(Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschuss
der Stadt Herzogenrath)

06.03.2019

A 14 Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung
Frau Gudrun Minnaert

im Hause

Für das Jahr 2017 ist der Verzicht der Stadt Herzogenrath auf eine Aufstellung eines Gesamtabchlusses durch die Verwaltung abzuwägen. Der Rat der Stadt Herzogenrath bestätigte und stellte am 11.12.2018 den vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 22.11.2018 abschließend beratenen und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2016 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 96 GO NRW fest.

Es ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung vom Gesamtabchluss nach § 116 Abs. 3 GO NRW weiterhin gelten. Demnach kann die Stadt vom Gesamtabchluss befreit sein, wenn

- die Kernverwaltung der Stadt als Muttereinheit über keinen voll zu konsolidierenden Betrieb als Tochtereinheit verfügt und somit kein erforderliches Mutter-Tochter-Verhältnis vorliegt,
- die Stadt zwar über voll zu konsolidierende Betriebe (Töchter) verfügt, diese aber wegen der untergeordneten Bedeutung insgesamt nicht voll zu konsolidieren sind,
- die Stadt nur über Beteiligungen verfügt, die nach der Equity-Methode zu konsolidieren sind,
- die Stadt nur über Betriebe bzw. Beteiligungen verfügt, die nach der Anschaffungswert-Methode in der Gesamtbilanz anzusetzen sind.

Die Stadt Herzogenrath verfügt zum 31.12.2017 über folgende direkte Beteiligungen und Mitgliedschaften in Zweckverbänden:

Nr.	Gesellschaft	Gesamtsumme	Stadt Herzogenrath	Beteiligung
1	enwor- energie und wasser vor Ort GmbH	22.325.000 EUR	5.860.300 EUR	26,25 %
2	Green Solar GmbH	2.800.000 EUR	280.000 EUR	10,00 %
3	Technologie-Park Herzogenrath GmbH (TPH GmbH)	150.000 EUR	77.000 EUR	51,34 %
4	Stadtentwicklungsgesellschaft mbH Herzogenrath	25.000 EUR	25.000 EUR	100,00 %
5	Stadtentwicklungsverwaltungs-gesellschaft mbH & Co.KG Herzogenrath	25.000 EUR	25.000 EUR	100,00 %
6	EBC Eurode Business Center GmbH & Co.KG	200.000 EUR	50.000 EUR	25,00 %
7	Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen	2.303.500 EUR	109.700 EUR	4,76 %
8	Energeticon gGmbH	26.000 EUR	650 EUR	2,50 %
9	Grundstücksentwicklung Herzogenrath GmbH	30.000 EUR	15.000 EUR	50,00 %
10	Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für die StädteRegion Aachen GmbH	1.000.000 EUR	16.450 EUR	1,65 %
11	Regio iT gmbH	307.228 EUR	3.072 EUR	1,00 %
12	Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung	93.750 EUR	6.250 EUR	6,67 %
13	d-NRW AöR	1.228.000 EUR	1.000 EUR	0,08 %
14	Zweckverband Eurode	anhand der Stimmrechte		50,00 %
15	Zweckverband Volkshochschule Nordkreis Aachen	anhand der Stimmrechte		28,57 %
16	Bürgerstiftung Herzogenrath	anhand der Stimmrechte		33,33 %

Vorliegen der Voraussetzung für eine Vollkonsolidierung

Es ist zunächst ohne Berücksichtigung der Regelung des § 116 Abs. 3 GO NRW zu prüfen, ob es sich bei den Beteiligungen um verselbstständigte Aufgabenbereiche i.S.d. §§ 116 Abs. 2 GO NRW, 50 GemHVO NRW handelt, die entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB zu konsolidieren sind (Vollkonsolidierung aufgrund eines Mutter-Tochter-Verhältnisses).

Zu 1. enwor – energie und wasser vor Ort GmbH, Herzogenrath

Es liegt **kein** Mutter-Tochter-Verhältnis vor. Die GmbH steht nicht unter einheitlicher Leitung der Stadt, da die Stadt im Zweifel ihre Interessen nicht gegen den Willen der übrigen Gesellschafter durchsetzen kann. Die Stimmrechte in der

Gesellschafterversammlung richten sich gemäß § 14 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrags nach der Höhe der Stammeinlage (eine Stimme pro 50 Euro). Der Stadt steht mit 26,25 % nicht die Mehrheit der Stimmrechte zu. Gesellschaftsvertragliche Regelungen, welche die Ausübung der Stimmrechte der anderen Gesellschafter beschränken oder ausschließen, bestehen nicht. Auskunftsgemäß bestehen darüber hinaus keine Nebenabreden, welche die Ausübung der Stimmrechte der anderen Gesellschafter beschränken oder ausschließen. Der Stadt steht auch nicht das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen. Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrags entsendet die Stadt vier von 17 Mitgliedern in den Aufsichtsrat. Gemäß § 15 Nr. 1 f) des Gesellschaftsvertrages wird der Geschäftsführer durch den Aufsichtsrat bestellt oder abberufen.

Darüber hinaus sind gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der Gesamtsumme sowie eine Verminderung der prozentualen Anteile der Stadt Herzogenrath in Höhe von 1,646 % zu verzeichnen. Dies liegt daran, dass die Stadt Übach-Palenberg als neue Gesellschafterin der enwor – energie & wasser vor ort GmbH aufgenommen wurde.

Zu 2. Green Solar GmbH

Es liegt **kein** Mutter/Tochter-Verhältnis vor. Die GmbH steht nicht unter einheitlicher Leitung der Stadt, da die Stadt im Zweifel ihre Interessen nicht gegen den Willen der übrigen Gesellschafter durchsetzen kann. Die Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung richten sich gemäß § 6 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages nach den Geschäftsanteilen. Je 1,00 € eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Der Stadt steht mit 10 % nicht die Mehrheit der Stimmrechte zu. Gesellschaftsvertragliche Regelungen, welche die Ausübung der Stimmrechte der anderen Gesellschafter beschränken oder ausschließen, bestehen nicht. Auskunftsgemäß bestehen darüber hinaus keine Nebenabreden, welche die Ausübung der Stimmrechte der anderen Gesellschafter beschränken oder ausschließen. Der Stadt steht auch nicht das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen. Laut § 5 des Gesellschaftsvertrages liegt die Geschäftsführung bei einem Geschäftsführer oder mehreren bestellten Geschäftsführern gemeinsam. Es besteht kein Aufsichtsrat.

Zu 3. Technologie-Park Herzogenrath GmbH, Herzogenrath

Für die Beteiligung an der TPH GmbH gilt weiterhin, dass **ein** Mutter/Tochter-Verhältnis vorliegt. Der Stadt steht die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter gemäß § 50 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GemHVO NRW zu. Gesellschaftsvertragliche Regelungen, welche die Ausübung der Stimmrechte beschränken oder ausschließen, bestehen nicht. Auskunftsgemäß bestehen darüber hinaus keine Nebenabreden, die die Ausübung der Stimmrechte beschränken oder ausschließen.

Zu 4. Stadtentwicklungsgesellschaft mbH Herzogenrath

Für die Beteiligung an der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH Herzogenrath gilt, dass **ein** Mutter/Tochter-Verhältnis vorliegt. Der Stadt steht die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter gemäß § 50 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GemHVO NRW zu.

Gesellschaftsvertragliche Regelungen, welche die Ausübung der Stimmrechte beschränken oder ausschließen, bestehen nicht. Auskunftsgemäß bestehen darüber hinaus keine Nebenabreden, die die Ausübung der Stimmrechte beschränken oder ausschließen.

Zu 5. Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH & Co.KG Herzogenrath

Für die Beteiligung an der Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH & Co.KG Herzogenrath gilt, dass ein Mutter/Tochter-Verhältnis vorliegt. Der Stadt steht die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter gemäß § 50 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GemHVO NRW zu. Gesellschaftsvertragliche Regelungen, welche die Ausübung der Stimmrechte beschränken oder ausschließen, bestehen nicht. Auskunftsgemäß bestehen darüber hinaus keine Nebenabreden, die die Ausübung der Stimmrechte beschränken oder ausschließen.

Zu 6. EBC Eurode Business Center GmbH & Co.KG, Herzogenrath

Es liegt **kein** Mutter/Tochter-Verhältnis vor. Die GmbH steht nicht unter einheitlicher Leitung der Stadt, da die Stadt im Zweifel ihre Interessen nicht gegen den Willen der übrigen Gesellschafter durchsetzen kann.

Die Komplementärin der KG ist die EBC EURODE Beteiligung GmbH. Die alleinige Gesellschafterin der EBC EURODE Beteiligung GmbH ist der Zweckverband EURODE Herzogenrath/Kerkrade. Im Zweckverband besteht zwischen der Stadt und dem weiteren Verbandsmitglied Stimmenparität. Die Komplementärin ist bei der EBC Eurode Business Center GmbH & Co. KG laut § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages nicht stimmberechtigt.

Die Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der EBC Eurode Business Center GmbH & Co. KG richten sich gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags nach der Beteiligungsquote (eine unteilbare Stimme gemäß Beteiligungsquote). Der Stadt steht mit 25 % nicht die Mehrheit der Stimmrechte zu. Gesellschaftsvertragliche Regelungen, welche die Ausübung der Stimmrechte der anderen Gesellschafter beschränken oder ausschließen, bestehen nicht. Auskunftsgemäß bestehen darüber hinaus keine Nebenabreden, welche die Ausübung der Stimmrechte der anderen Gesellschafter beschränken oder ausschließen. Der Stadt steht auch nicht das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen. Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags liegt die Geschäftsführung bei der EBC EURODE Beteiligung GmbH. Es besteht kein Aufsichtsrat.

Zu 7. Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen, Alsdorf

Aufgrund der Geringfügigkeit des Anteils an der Gesellschaft von 4,76 % ist ein Mutter/Tochter-Verhältnis nicht zu vermuten.

Zu 8. Energeticon gGmbH, Alsdorf

Aufgrund der Geringfügigkeit des Anteils an der Gesellschaft von 2,50 % ist ein Mutter/Tochter-Verhältnis nicht zu vermuten.

Zu 9. Grundstücksentwicklung Herzogenrath GmbH, Herzogenrath

Es liegt **kein** Mutter/Tochter-Verhältnis vor. Die GmbH steht nicht unter einheitlicher Leitung der Stadt, da die Stadt im Zweifel ihre Interessen nicht gegen den Willen der übrigen Gesellschafter durchsetzen kann. Die Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung richten sich gemäß § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags nach der Höhe der Stammeinlage (eine Stimme pro 2.500,00 € Stammeinlage). Der Stadt steht mit 50 % nicht die Mehrheit der Stimmrechte zu. Gesellschaftsvertragliche Regelungen, welche die Ausübung der Stimmrechte des anderen Gesellschafters beschränken oder ausschließen, bestehen nicht. Auskunftsgemäß bestehen darüber hinaus keine Nebenabreden, die die Ausübung der Stimmrechte des anderen Gesellschafters beschränken oder ausschließen. Der Stadt steht auch nicht das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen. Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages besteht kein Aufsichtsrat. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Gesamtsumme von 30.000,00 € angegeben wird. Tatsächlich ist jedoch nur ein Betrag von 15.000,00 € eingezahlt worden.

Zu 10. Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für die StädteRegion Aachen GmbH, Würselen

Aufgrund der Geringfügigkeit des Anteils an der Gesellschaft von 1,65 % ist ein Mutter/Tochter-Verhältnis nicht zu vermuten.

Zu 11. regioIT gesellschaft für informationstechnologie mbh, Aachen

Aufgrund der Geringfügigkeit des Anteils an der Gesellschaft von 1,00 % ist ein Mutter/Tochter-Verhältnis nicht zu vermuten.

Zu 12. Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung, Würselen

Es liegt **kein** Mutter/Tochter-Verhältnis vor. Gemäß der Präambel der 1. Änderungssatzung vom 4. September 2006 ist der Verband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Grundsätzlich ist damit der § 50 Abs. 1 GemHVO NRW anwendbar, wonach verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB zu konsolidieren sind. Weitere Voraussetzungen für eine Konsolidierung nennt das Gesetz nicht. Die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 GemHVO NRW sind vorliegend nicht erfüllt.

Nach § 8 Abs. 3 der Satzung beschließt die Verbandsversammlung als Organ des Verbandes mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehört gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung die Wahl und

Abberufung der Verbandsvorsteher. Satzungsregelungen, welche die Ausübung der Stimmrechte der anderen Verbandsmitglieder beschränken oder ausschließen, bestehen nicht. Auskunftsgemäß bestehen darüber hinaus keine Nebenabreden, die die Ausübung der Stimmrechte der anderen Verbandsmitglieder beschränken oder ausschließen.

Die Stadt hat eine von 15 Stimmen oder 6,67 % Stimmrechtsanteil in der Verbandsversammlung. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Vollkonsolidierung nicht vor.

Zu 13. d-NRW AöR, Dortmund

Aufgrund der Geringfügigkeit des Anteils an der Gesellschaft von unter 1,00 % ist ein Mutter/Tochter-Verhältnis nicht zu vermuten.

Zu 14. Zweckverband Eurode Herzogenrath/Kerkrade, Kerkrade

Es liegt **kein** Mutter/Tochter-Verhältnis vor. Gemäß Artikel 4 der Satzung besitzt der Zweckverband Rechtsfähigkeit. Grundsätzlich ist damit der § 50 Abs. 1 GemHVO NRW anwendbar, wonach verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB zu konsolidieren sind. Weitere Voraussetzungen für eine Konsolidierung nennt das Gesetz nicht. Die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 GemHVO NRW sind vorliegend nicht erfüllt.

Nach Artikel 9 Abs. 2 der Satzung besteht die Verbandsversammlung als Organ des Zweckverbandes aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern sowie den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden. Die Verbandsversammlung ist paritätisch besetzt. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß Artikel 13 der Satzung über alle Angelegenheiten, für die die Satzung keine besondere Regelung vorsieht. Satzungsregelungen, welche die Ausübung der Stimmrechte des anderen Verbandsmitglieds beschränken oder ausschließen, bestehen nicht. Auskunftsgemäß bestehen darüber hinaus keine Nebenabreden, die die Ausübung der Stimmrechte des anderen Verbandsmitglieds beschränken oder ausschließen.

Die Stadt hat 9 von 18 Stimmen oder 50 % Stimmrechtsanteil in der Verbandsversammlung. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Vollkonsolidierung nicht vor, was folglich auch für die EBC EURODE Beteiligung GmbH gilt, an der der Zweckverband 100 % der Anteile hält.

Zu 15. Zweckverband Volkshochschule Nordkreis Aachen, Alsdorf

Es liegt **kein** Mutter/Tochter-Verhältnis vor. Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung ist der Verband im Sinne des Gesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Grundsätzlich ist damit der § 50 Abs. 1 GemHVO NRW anwendbar, wonach verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB zu konsolidieren sind. Weitere Voraussetzungen

für eine Konsolidierung nennt das Gesetz nicht. Die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 GemHVO NRW sind vorliegend nicht erfüllt.

Nach § 9 Abs. 1 der Satzung beschließt die Verbandsversammlung als Organ des Verbandes mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung entsendet jedes Verbandsmitglied eine Vertreterin oder einen Vertreter je angefangene 9.000 Einwohner in die Verbandsversammlung. Zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehört gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung die Wahl (einfache Mehrheit) und Abberufung (2/3 der Stimmen) der Verbandsvorsteher. Satzungsregelungen, welche die Ausübung der Stimmrechte der anderen Verbandsmitglieder beschränken oder ausschließen, bestehen nicht. Auskunftsgemäß bestehen darüber hinaus keine Nebenabreden, die die Ausübung der Stimmrechte der anderen Verbandsmitglieder beschränken oder ausschließen.

Die Stadt hat 28,57 % Stimmrechtsanteil in der Verbandsversammlung. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Vollkonsolidierung nicht vor.

Zu 16. Bürgerstiftung Herzogenrath

Es liegt **kein** Mutter/Tochter-Verhältnis vor. Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung ist der Verband im Sinne des Gesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Grundsätzlich ist damit der § 50 Abs. 1 GemHVO NRW anwendbar, wonach verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB zu konsolidieren sind. Weitere Voraussetzungen für eine Konsolidierung nennt das Gesetz nicht. Die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 GemHVO NRW sind vorliegend nicht erfüllt.

Die Stadt hat 5 von 15 Stimmen oder 33,33 % Stimmrechtsanteil im Stiftungsrat. Regelungen, die die Ausübung der Stimmrechte beschränken oder ausschließen bestehen nicht.

Untergeordnete Bedeutung der verselbstständigten Aufgabenbereiche, bei denen ein Mutter/Tochter-Verhältnis vorliegt

Es ist nunmehr zu prüfen, ob eine Einbeziehung der genannten verselbstständigten Aufgabenbereiche der Stadt in einem Gesamtabschluss der Stadt unterbleiben können, da sie ggf. gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist auf Basis der oben genannten Messgrößen zu beurteilen. Die verwendeten Messgrößen sind in der Anlage dargestellt. Die verselbstständigten Aufgabenbereiche der Stadt, bei denen ein Mutter/Tochter-Verhältnis vorliegt, sind die TPH GmbH, die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH Herzogenrath und die Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH & Co.KG Herzogenrath.

Aus der Anlage ist weiterhin ersichtlich, dass die Messgrößen der verselbstständigten Aufgabenbereiche 0,30 % der Gesamtbilanzsumme, 0,14 % des

Gesamtanlagevermögens, 0,94 % der gesamten Verbindlichkeiten und Rückstellungen, 2,19 % der Erträge und 2,00 % der Aufwendungen ausmachen. Weiterhin ist ersichtlich, dass die Messgrößen im Bereich des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit 1,30 %, des Cashflows aus der Investitionstätigkeit 30,26 % und des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit -0,77 % des jeweiligen gesamten Cashflows ausmachen.

Im Bereich der Investitionstätigkeit der TPH GmbH wurden im Jahr 2017 im Wesentlichen Sachanlagen i.H.v. 43.188,22 € erworben. Diese Sachanlagen wurden im Anlagevermögen bilanziert, was den Ausreißer des hohen Cashflows aus der Investitionstätigkeit erklärt.

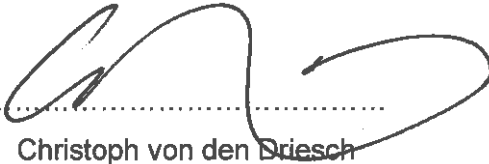
Die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH Herzogenrath und die Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH & Co.KG Herzogenrath wurden im Jahr 2017 formell gegründet. Aus diesem Grund sind bisher keine wesentlichen Geschäftsvorfälle zu verzeichnen. Die ersten Grundstückseinlagen seitens der Stadt Herzogenrath sind für das Jahr 2020 vorgesehen. Im Nachgang soll die Erschließung und Veräußerung von Grundstücken gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages forciert werden. Da beide Gesellschaften derzeit von untergeordneter Bedeutung sind, wurden bei der beigefügten Kennzahlenermittlung die jeweiligen Cashflows nicht berücksichtigt.

Folglich kann vom Grundsatz her davon ausgegangen werden, dass die verselbstständigten Aufgabenbereiche, bei denen ein Mutter/Tochter-Verhältnis zur Stadt vorliegt, für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Weiterhin ist zu prüfen, ob die verselbstständigten Aufgabenbereiche der Stadt, bei denen ein Mutter/Tochter-Verhältnis vorliegt, trotz vergleichsweise geringer Größe erheblichen Einfluss auf einen Gesamtabschluss haben, weil z. B. erhebliche Zwischengewinne vorliegen, die nicht eliminiert würden, der verselbstständigte Aufgabenbereich die Stadt mit erheblichen Verlusten belastet und/oder laufender Zuschüsse bedarf oder der verselbstständigte Aufgabenbereich eine unternehmenstypische Funktion für den Gesamtkonzern erfüllt. Es lagen keine erheblichen Zwischengewinne vor und sind auch in der Zukunft nicht zu erwarten. Die verselbstständigten Aufgabenbereiche der Stadt, bei denen ein Mutter/Tochter-Verhältnis vorliegt, belasten die Stadt nicht mit erheblichen Verlusten. Es werden keine unternehmenstypischen Funktionen für den Gesamtkonzern Stadt wahrgenommen. Die verselbstständigten Aufgabenbereiche erhalten von der Stadt keine laufenden Zuschüsse.

Es besteht zwischen der Stadt Herzogenrath und der TPH GmbH ein Pachtvertrag über Grundbesitz mit aufstehenden Gebäuden einschließlich Betriebsvorrichtung, der zu Pachtaufwendungen bei der TPH GmbH und Erträgen bei der Stadt Herzogenrath von jeweils EUR 1,24 Mio. führt. Die Pacht macht rund 0,97 % der ordentlichen Gesamterträge und 0,93 % der ordentlichen Gesamtaufwendungen aus und kann deswegen als von untergeordneter Bedeutung angesehen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Die verselbstständigten Aufgabenbereiche der Stadt, bei denen ein Mutter/Tochter-Verhältnis vorliegt, für die Verpflichtung der Stadt, in einem Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Folglich müssen diese verselbstständigten Aufgabenbereiche gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW nicht in einem Gesamtabchluss der Stadt einbezogen werden. **Die Stadt Herzogenrath kann auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichten.**



Christoph von den Driesch
Bürgermeister



Hubert Philippengracht
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Kennzahlen

Nr.	Betrieb	Bilanzsumme		Anlagevermögen		Verbindlichkeiten und Rückstellungen		Erträge		Aufwendungen	
		TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
1.	Technologie-Park Herzogenrath GmbH	1.033	0,28	500	0,14	973	0,93	2.798	2,18	2.641	1,99
2.	Stadtentwicklungsgesellschaft mbH Herzogenrath	25	0,01	0	0,00	9	0,01	0	0,00	10	0,01
3.	Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH & Co.KG Herzogenrath	27	0,01	0	0,00	2	0,00	8	0,01	7	0,01
4.	Summe selbstständige Aufgabenbereiche	1.085	0,30	500,00	0,14	984,00	0,94	2.806	2,19	2.658	2,00
5.	Stadt Herzogenrath	366.132	99,70	345.433	99,86	104.204	99,06	125.345	97,81	130.335	98,00
6.	(Summe vor Konsolidierung)	367.217	100,00	345.933	100,00	105.188	100,00	128.151	100,00	132.993	100,00

Nr.	Betrieb	Jahresergebnis		Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		Cashflow aus der Investitionstätigkeit		Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	
		TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
1.	Technologie-Park Herzogenrath GmbH	150	-4,28	125	1,30	-46	30,26	69	-0,77
2.	Stadtentwicklungsgesellschaft mbH Herzogenrath	-10	0,29	0	0,00	0	0,00	0	0,00
3.	Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH & Co.KG Herzogenrath	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
4.	Summe selbstständige Aufgabenbereiche	140	-4,00	125	1,30	-46	30,26	69	-0,77
5.	Stadt Herzogenrath	-3.641	104,00	9.485	98,70	-106	69,74	-8.979	100,77
6.	(Summe vor Konsolidierung)	-3.501	100,00	9.610	100,00	-152	100,00	-8.910	100,00

Ermittelte Verhältniszahlen sollten gemäß NKF NRW Handreichung für Kommunen (Erläuterung zu §116 GO NRW) im Bereich zwischen 0% - 3% der Kennzahl für den Gesamtabschluss der Gemeinde liegen, um vom Grundsatz her von einer untergeordneten Bedeutung ausgehen zu können.

Die Verzichtserklärung zum Gesamtabschluss

Die Stadt Herzogenrath ist grundsätzlich zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2017 verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen. Sie verfügt über folgende Beteiligungsverhältnisse zu diesem Stichtag:

Nr.	Gesellschaft	Gesamtsumme	Stadt Herzogenrath	Beteiligung
1	enwor- energie und wasser vor Ort GmbH	22.325.000 EUR	5.860.300 EUR	26,25 %
2	Green Solar GmbH	2.800.000 EUR	280.000 EUR	10,00 %
3	Technologie-Park Herzogenrath GmbH (TPH GmbH)	150.000 EUR	77.000 EUR	51,34 %
4	Stadtentwicklungsgesellschaft mbH Herzogenrath	25.000 EUR	25.000 EUR	100,00 %
5	Stadtentwicklungsverwaltungs-gesellschaft mbH & Co.KG Herzogenrath	25.000 EUR	25.000 EUR	100,00 %
6	EBC Eurode Business Center GmbH & Co.KG	200.000 EUR	50.000 EUR	25,00 %
7	Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen	2.303.500 EUR	109.700 EUR	4,76 %
8	Energeticon gGmbH	26.000 EUR	650 EUR	2,50 %
9	Grundstücksentwicklung Herzogenrath GmbH	30.000 EUR	15.000 EUR	50,00 %
10	Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für die StädteRegion Aachen GmbH	1.000.000 EUR	16.450 EUR	1,65 %
11	Regio iT gmbH	307.228 EUR	3.072 EUR	1,00 %
12	Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung	93.750 EUR	6.250 EUR	6,67 %
13	d-NRW AöR	1.228.000 EUR	1.000 EUR	0,08 %
14	Zweckverband Eurode	anhand der Stimmrechte		50,00 %
15	Zweckverband Volkshochschule Nordkreis Aachen	anhand der Stimmrechte		28,57 %
16	Bürgerstiftung Herzogenrath	anhand der Stimmrechte		33,33 %

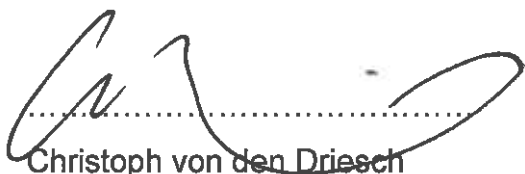
Die Beteiligungsverhältnisse wurden zum Abschlussstichtag überprüft. Es wurde festgestellt, dass weder öffentlich-rechtliche Betriebe oder Betriebe in Privatrechts-

form bestehen, die konsolidierungspflichtige Tochtereinheiten der Stadt Herzogenrath nach § 50 Absatz 1 und 2 GemHVO NRW darstellen. Zwischen der Stadtverwaltung und keinem ihrer Betriebe liegt damit ein Mutter-Tochter-Verhältnis vor, das zur Konsolidierungspflicht führt.

Zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2017 wird von der Stadt Herzogenrath auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2017 verzichtet. Ein Gesamtabschluss aus Vorjahren besteht nicht. Die Beteiligungsverhältnisse zu den jeweiligen Abschlussstichtagen seit dem 31.12.2008 zeigten, dass zwischen der Stadtverwaltung und einem ihrer Betriebe kein Mutter-Tochter-Verhältnis vorlag, das zur Konsolidierungspflicht führte.

Der Beteiligungsbericht ist daher dem Jahresabschluss der Stadt als Anlage beigelegt worden.

Herzogenrath, den 06.03.2019



Christoph von den Driesch
Bürgermeister



Hubert Philippengracht
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer